Hundesteuersatzung

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBI. 2003, S. 55, 159) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBI. S. 418) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBI. S. 358) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Glauchau beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Steuererhebur	1g
-------------------	----

- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 6 Gefährliche Hunde
- § 7 Steuersatz
- § 8 Steuerfreiheit
- § 9 Steuerbefreiung
- § 10 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 11 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)
- § 12 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuervergünstigung
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Glauchau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Wird ein Hund zu gewerblichen Zwecken gehalten, so muss nachgewiesen werden, dass das Gewerbe ohne die Haltung des Hundes nicht ausgeübt werden kann. Ein Gewerbe ist jede erlaubte, auf Dauer ausgerichtete selbstständige Tätigkeit, die der Gewinnerzielung dienen soll.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- bzw. Betriebsangehörigen, aufnimmt.
- (3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält und nicht nachweisen kann, dass dieser Hund in der Stadt Glauchau oder einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder diese Haltung von der Steuer befreit ist.

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen Hund.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter aus einem Wurf einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten
- überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde / Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Glauchau endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Stadt Glauchau (§ 13 Abs. 2) verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadtverwaltung Glauchau eingeht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid für jeweils ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 15. Mai des Kalenderjahres fällig. In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst nach dem 15. Mai beginnt, wird die Steuer erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die gezahlte Steuer anteilig zu erstatten.

§ 6 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen wird die Gefährlichkeit vermutet:
- 1. American Staffordshire Terrier
- 2. Bullterrier
- 3. Pitbull Terrier
- (2) Nicht unter Absatz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Die Haltung von Hunden, deren Gefährlichkeit von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde, unterliegen der Steuer nach § 7 Abs. 1d.

§ 7 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
c) für jeden weiteren Hund
d) für jeden Hund im Sinne des 8 6
390 Euro

(2) Hundehaltungen, für die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 8 bzw. § 9 gewährt wird, sowie die Haltung von Hunden, die zum Bestand eines Zwingers nach § 11 gehören, werden nicht zum Ansatz gebracht; Hundehaltungen, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, werden mitgezählt. Werden neben gefährlichen Hunden (§ 6) andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 6 wird der Steuersatz gemäß § 7 Abs. 1 d nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats gelten die Steuersätze gemäß § 7 Abs. 1a - c.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit besteht

- a) für die Halter von Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten und nachweislich ihren Hund bzw. Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern oder diese von der Steuer befreit sind,
- b) hinsichtlich der Hunde, die durch den Tierschutz- oder einem ähnlichen Verein, in einem dazu unterhaltenem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- c) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden; ausgenommen sind Tierversuche,
- e) Gebrauchshunde von Forstbediensteten im staatlichen sowie Privatforstdienst, von Berufsjägern und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
- f) Blindenführhunde,
- g) Hunde, die ausgebildet sind und ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
- h) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

Von der Steuerbefreiung ausgenommen ist die Haltung von Hunden nach § 6.

§ 10 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

Von der Steuerermäßigung ausgenommen ist die Haltung von Hunden nach § 6.

§ 11

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 84 Euro für jeden Zwinger, wenn
- 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde, darunter eine Hündin, der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
- 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
- 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
- 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.
- (2) Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten nicht zu versteuern.

§ 12 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 3 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Glauchau zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 3 Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund bei der Stadtverwaltung Glauchau anzumelden:
- a) bei Aufnahme eines Hundes innerhalb von 3 Wochen,
- b) bei Zuzug i.S.d. § 4 Abs. 3 innerhalb der ersten 3 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats,
- c) bei Zuwachs eines Hundes durch eine von ihm gehaltene Hündin innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt.
- d) in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb von 3 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- Mit der Anmeldung erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung Glauchau im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit dieses Hundes hierüber informiert.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 3 Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Glauchau weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Glauchau abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung Glauchau zurückzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Die Stadtverwaltung Glauchau übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer bezahlen, erhalten zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Glauchau die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).

(4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Glauchau schriftlich mitzuteilen und eine neue Steuermarke zu beantragen. Für die neue Steuermarke werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 Euro erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als Hundehalter entgegen § 13 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 14 Abs. 2 bzw. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Stadt nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.01.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt: Glauchau, den 24.11.2005

gez. Stetter Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.